Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 1. Oktober 1947

Inhalt:

Direktive Nr. 50 des Kontrollrats vom 29. 4. 47 Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen angehört haben . . . . S. 169

Gesetz Nr. 58 der Militärregierung v. 29. 6. 47 zur Durchführung der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 . . . . . S. 171

Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8. 3. 47, Wohnungsgesetz . . . . . S. 171

Proklamation Nr 5 der Militärregierung vom 7. 8. 47 Wirtschaftsrat . . . . . S. 174

Gesetz Nr. 77 vom 8. 9. 47 zur Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen . S. 174

Gesetz Nr. 78 vom 8. 9. 47 zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben . . S. 174

Gesetz Nr. 79 vom 8. 9. 47 zur Aufhebung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden S. 174

Gesetz Nr. 80 vom 8. 9. 47 über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten S. 175

Ergänzungsgesetz vom 8. 9. 47 zum Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 15. Juni 1946 . . . . . S. 175

Erstes Gesetz zur Änderung der Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 8. 9. 47 . . . . S. 175

Zweites Abänderungsgesetz vom 8. 9. 47 zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 . . . S. 175

Gesetz Nr. 81 vom 15. 9. 47 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter . . . . . S. 176

Verordnung Nr. 126 vom 18. 2. 47 über die Wiedereinführung der Schöffengerichte . . S. 177

Verordnung Nr. 127 vom 22. 5. 47 zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke . . . . . S. 180

Verordnung Nr. 128 vom 28. 7. 47 zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten . . . . . S. 184

Alliierte Kontrollbehörde
Kontrollrat
Direktive Nr. 50

Verfügung über Vermögenswerte, die den in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten Organisationen gehört haben

Gemäß Kontrollratsproklamation Nr. 2 Abschnitt I, und Kontrollratsgesetz Nr. 2 erläßt der Kontrollrat folgende Direktive:

Artikel I

Über sämtliche in Deutschland befindlichen Vermögenswerte, die den in Abschnitt I der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und in Artikel I des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 und in dessen Anhang erwähnten nationalsozialistischen, militärischen und militärähnlichen Organisationen gehört haben, ist gemäß den Vorschriften dieser Direktive, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels IX, zu verfügen.

Artikel II

1. Das Eigentum an Vermögenswerten, die nicht der Verfügung oder dem Gebrauch gemäß Artikel VIII unterliegen und vor ihrer Übertragung an eine der in Artikel I bezeichneten Organisationen einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation gehört haben, ist auf die betreffende Organisation zurückzuübertragen, vorausgesetzt, daß diese Organisation zugelassen und ihre Betätigung von dem zuständigen Zonenbefehlshaber genehmigt ist.

2. Falls eine Rückübertragung des Eigentums nicht möglich ist, weil keine gegenwärtig bestehende Organisation mit dem früheren Eigentümer völlig identisch ist, so ist das Eigentum an den Vermögenswerten einer oder mehreren neuen Organisationen zu übertragen, deren Ziele nach dem Dafürhalten des Zonenbefehlshabers denen der früheren Organisation ähnlich sind.

Artikel III

Vermögenswerte, die nicht der Verfügung oder dem Gebrauch gemäß Artikel VIII unterliegen und die vordem Zwecken der Unterstützung, der Wohltätigkeit, religiösen oder humanitären Zwecken gedient haben, sind unter Wahrung ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu verwenden oder zu gebrauchen, sofern dies demokratischen Grundsätzen entspricht; solche Vermögenswerte sind derjenigen Organisation oder denjenigen Organisationen, denen sie früher gehört haben, oder einer oder mehreren neuen Organisationen zu übertragen, im letzteren Falle unter der Voraussetzung, daß der Zonenbefehlshaber zu der Feststellung gelangt, daß die Bestrebungen und Ziele der neuen Organisation oder Organisationen denen der früheren Organisation ähnlich sind und sich mit den Grundsätzen der Demokratisierung Deutschlands in Übereinstimmung befinden, oder sie sind unter den gleichen Bedingungen hinsichtlich Verfügung oder Gebrauch nach dem Ermessen des Zonenbefehlshabers den Ländern oder Provinzen zu übertragen.

Artikel IV

Die Übertragung von Vermögenswerten gemäß Artikel II und III erfolgt kostenfrei, indessen können die Zonenbefehlshaber nach ihrem Ermessen verlangen, daß der Erwerber die Schulden ganz oder teilweise bezahlt oder übernimmt und für jeden Wertzuwachs der Vermögenswerte Zahlung leistet oder Haftung übernimmt nach den gleichen Grundsätzen, die für Vermögenswerte gelten, die innerhalb Deutschlands der Rückerstattung an Opfer nationalsozialistischer Verfolgung unterliegen.

Artikel V

1. Das Eigentum an Vermögenswerten, die weder der Verfügung oder dem Gebrauch gemäß Artikel VIII noch der Rückerstattung oder Übertragung auf Grund der Bestimmungen der Artikel II und III dieser Direktive unterliegen, oder deren Erwerb von den in Artikel II und III bezeichneten Organisationen abgelehnt wird, ist durch den Zonenbefehlshaber im Namen der Alliierten Kontrollbehörde der Regierung des Landes oder der Provinz zu übertragen, wo sich die Vermögenswerte befinden.

2. Die Regierung eines Landes oder einer Provinz kann die Vermögenswerte in eigener Verwaltung behalten und gebrauchen oder ihren Gebrauch an Kreise, Bezirke oder Gemeinden ihres Verwaltungsbereiches übertragen. Der Gebrauch der Vermögenswerte muß innerhalb des Aufgabenkreises des Berechtigten oder seines Rechtsnachfolgers liegen und der Gebrauch darf nicht nach dem Dafürhalten des Zonenbefehlshabers ein unangemessener sein.

3. Die Regierung des Landes oder der Provinz, wo sich die Vermögenswerte befinden, hat gemäß dieser Direktive und gemäß den Anordnungen des Zonenbefehlshabers alle Vermögenswerte, die nicht gemäß Absatz 2 dieses Artikels verwaltet oder benutzt werden, zu verkaufen. Der Reinerlös derartiger Verkäufe muß im Haushaltsplan des betreffenden Landes oder der betreffenden Provinz erscheinen.

4. Die Regierung eines Landes oder einer Provinz bleibt ohne Rücksicht darauf, ob sie die Vermögenswerte gemäß den Bestimmungen dieses Artikels in eigener Verwaltung behält, überträgt oder verkauft, dafür verantwortlich, daß diese Vermögenswerte nicht für einen Zweck verwendet werden, den der Zonenbefehlshaber für ungeeignet erachtet.

5. Jegliche Haftung und Belastung, die auf den gemäß diesem Artikel übertragenen Vermögenswerten ruht, gleichviel, ob sie vor oder nach der Beschlagnahme des Vermögens auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 2 entstanden ist, geht bis zu einem Betrage, der den Wert der übertragenen Vermögenswerte nicht übersteigt, auf den Erwerber, Land oder Provinz, über.

6. Länder oder Provinzen, die auf Grund dieses Artikels Vermögenswerte einer Organisation erwerben, haben eine beschränkte Haftung für deren Verbindlichkeiten, die nach den von der Alliierten Kontrollbehörde zu erlassenden Grundsätzen als bestehend festgesetzt worden sind, zu übernehmen. Diese Haftung darf in keinem Falle den Wert des durch das Land oder die Provinz von der betreffenden Organisation erworbenen Vermögens übersteigen, wobei die darauf ruhenden Lasten in Anrechnung zu bringen sind. Die von dem Land oder der Provinz nach Maßgabe dieses Absatzes zu begleichenden Schulden dürfen nicht den Betrag übersteigen, der verbleibt, nachdem alle sonstigen Mittel der Organisation zur Tilgung der Schulden verwendet worden sind. Der so verbleibende Schuldbetrag ist auf alle Länder und Provinzen im Verhältnis zu dem Wert des Vermögens der betreffenden Organisation, welches jedes einzelne Land oder jede einzelne Provinz erhalten hat, zu verteilen. Die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten kann vor dem Erlaß weiterer Anweisungen der Alliierten Kontrollbehörde nicht verlangt werden; auch dürfen keine Schulden im Widerspruch zu den von der Alliierten Kontrollbehörde festgelegten Grundsätzen beglichen werden, und insbesondere dürfen Schulden nicht bezahlt werden, wenn dies zu einer Entschädigung von Personen führen würde, die die nationalsozialistische Partei oder die nationalsozialistische Herrschaft unterstützt haben.

Artikel VI

Den Zonenbefehlshabern, in Berlin den Sektorenbefehlshabern, obliegt es, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügung über Vermögenswerte sowie deren Gebrauch nach Maßgabe dieser Direktive zu sichern.

Artikel VII

Das Eigentum an Vermögenswerten, die sich in Berlin befinden, ist den Verwaltungsbezirken zu übertragen; es ist über sie nach den obigen für das übrige Deutschland festgesetzten Grundsätzen zu verfügen. Zu diesem Zweck üben die zuständigen Sektorenbefehlshaber in Berlin die Befugnisse aus, die hinsichtlich von Vermögenswerten, die sich in anderen Teilen Deutschlands befinden, den Zonenbefehlshabern übertragen sind. Die Aufgaben, Befugnisse und Verbindlichkeiten der Landes- oder Provinzialregierungen hinsichtlich von Vermögenswerten in anderen Teilen Deutschlands fallen in bezug auf die in Berlin befindlichen Vermögenswerte den betreffenden Verwaltungsbezirken zu.

Artikel VIII

1. Die Zonenbefehlshaber sollen Vermögenswerte, die als Kriegspotential der Zerstörung unterliegen, vernichten; reparationspflichtige Vermögenswerte für Reparationszwecke bestimmen; Vermögenswerte, die für Besetzungszwecke bestimmt sind, für diese Zwecke verwenden; ferner sollen sie zurückerstatten:

a) an die betreffende Regierung die auf Grund der Bestimmung des Begriffes „Wiedergutmachung" seitens der Alliierten Kontrollbehörde rückerstattungspflichtigen Vermögenswerte,
b) Vermögenswerte der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung.

Dabei ist in derselben Weise zu verfahren wie mit gleichartigen Vermögenswerten, die nicht Eigentum einer der in Artikel I dieser Direktive bezeichneten Organisationen sind.

2. Zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele dieses Artikels können die Zonenbefehlshaber Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen hinsichtlich der gemäß dieser Direktive übertragenen Vermögenswerte, die sie für unvereinbar mit dem Zweck und Inhalt dieser Direktive erachten, jederzeit aufheben oder abändern.

Artikel IX

Den Vorschriften dieser Direktive unterliegen nicht die folgenden Arten von Vermögenswerten:

1. Wertpapiere, Barguthaben und Geldforderungen der in Artikel I erwähnten Organisationen; diese Vermögenswerte bleiben bis zur weiteren Entscheidung der Alliierten Kontrollbehörde gesperrt;
2. Vermögenswerte, die vordem Eigentum von feindlichen nicht-deutschen Staatsangehörigen oder Organisationen waren;
3. Vermögenswerte des Deutschen Reichs, einschließlich der Vermögenswerte von Organisationen des Reiches, die in Abschnitt I der Proklamation Nr. 2 aufgeführt sind;
4. Vermögenswerte der der Deutschen Arbeitsfront angeschlossenen Versicherungsgesellschaften.

Artikel X

Diese Direktive tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 29. April 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieser Direktive sind von F. A. Keating, Generalmajor; N. C. D. Brownjohn, Generalmajor für B. H. Robertson, Generalleutnant; R. Noiret, Divisionsgeneral, und P. A. Kurotschkin, Generaloberst, unterzeichnet.)

Militärregierung — Deutschland

Gesetz Nr. 58

zur Durchführung der Kontrollrats-Direktive Nr. 50

In Anbetracht dessen, daß Artikel II des Kontrollratsgesetzes Nr. 2, betreffend die Auflösung und Liquidierung der nationalsozialistischen Organisationen, bestimmt, daß jegliche Immobilien, Einrichtungen, Fonds, Konten, Archive und alles andere Vermögen der durch das genannte Gesetz aufgelösten Organisationen beschlagnahmt sind, daß die Beschlagnahme durch die Militär-Befehlsstellen vorgenommen werden soll und daß allgemeine Richtlinien über die Verteilung der beschlagnahmten Vermögenswerte durch den Kontrollrat erlassen werden und

in Anbetracht dessen, daß derartige allgemeine Richtlinien über die Verteilung bestimmter beschlagnahmter Vermögenswerte auf Grund des genannten Gesetzes jetzt durch den Kontrollrat in der Direktive Nr. 50, betreffend die Verfügung über das Vermögen von Organisationen, die in der Kontrollrats-Proklamation Nr. 2 und dem Kontrollrats-Gesetz Nr. 2 aufgeführt sind, erlassen worden sind,

wird hiermit folgendes angeordnet:

ARTIKEL I

1. Zum Zwecke der Durchführung der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 wird der Leiter der Deutschen Dienststelle, der mit der Ausübung der Vermögenskontrolle in den Ländern (Leiter der zivilen Landesdienststelle, LCAH), oder derjenige Beamte, der durch den Ministerpräsidenten eines Landes, oder in Bremen durch den Senatspräsidenten, im amerikanischen Sektor Berlins durch den Sektorenbefehlshaber bestimmt worden ist, hierdurch bestimmt und bevollmächtigt, das Eigentum an dem der Verteilung unterliegenden Vermögen gemäß der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 zu übertragen.

2. Die Übertragung des Eigentums von Vermögenswerten nach Artikel II der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 wird in jedem Fall durch eine Übertragungsbescheinigung, die durch den Leiter der deutschen Landesdienststellen für Vermögenskontrolle oder eines anderen beauftragten Beamten ausgestellt worden ist, bewiesen. Diese Bescheinigung muß mindestens die folgenden Angaben enthalten: den Namen der nationalsozialistischen, militärischen oder militärähnlichen Organisation, der früher das Eigentum zustand, den Namen und Hauptsitz der empfangenden Organisation, eine Beschreibung des zu übertragenden Grundstücks in Übereinstimmung mit dem Grundbuch und eine Bescheinigung, daß die Übertragung des Vermögens und die empfangende Organisation im Einklang mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesetzes und der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 erfolgt.

3. Die Übertragung des Eigentums von Vermögenswerten nach Artikel III der Direktive wird durch eine Übertragungsbescheinigung bewiesen, die eine von dem LCAH oder einem anderen beauftragten Beamten ausgefertigte vollständige Aufstellung der Vermögenswerte enthält. Die Eigentumsübertragung von Vermögenswerten nach Artikel V der Direktive wird durch eine gleichartige Bescheinigung bewiesen. Die Aufstellung, die in jeder Bescheinigung enthalten ist, muß mindestens die folgenden Angaben enthalten: eine Beschreibung des Grundstücks in Übereinstimmung mit dem Grundbuch, den Namen der nationalsozialistischen, militärischen oder militärähnlichen Organisation, der früher das Eigentum zustand, und eine Bescheinigung, daß die Übertragung des Vermögens im Einklang mit allen Bestimmungen und Bedingungen dieses Gesetzes und der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 erfolgt. Zusätzliche Vermögenswerte können durch Nachtrag zu der Aufstellung beigefügt werden. Ordnungsgemäß notariell beglaubigte Auszüge aus den Bescheinigungen über die zu übertragenden Vermögenswerte können an Stelle der gesamten Urkunde zu den Akten genommen werden.

4. Eine Übertragungsbescheinigung nach Absatz 2 oder 3 dieses Artikels oder ein ordnungsgemäßer Auszug derselben, genügt zur Vornahme der notwendigen Eintragungen in das Grundbuch oder andere öffentliche Register. Die Tatsache, daß das Eigentum an einem Grundstück unter dieses Gesetz fällt, muß in das Grundbuch eingetragen werden.

5. Mit der Eintragung in das Grundbuch ist die Eigentumsübertragung vollzogen.

ARTIKEL II

6. Die Militärregierung kann jederzeit jede Verfügung über Vermögenswerte, die gemäß der Ermächtigung nach Artikel I, Absatz 1, dieses Gesetzes übertragen wurden, oder jede spätere Verfügung über derartige Vermögenswerte durch den Empfänger oder einen Rechtsnachfolger desselben aufheben oder abändern, wenn sie mit dem Zweck und der Absicht der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 unvereinbar erscheint.

7. Jede Verfügung, die nach Absatz 6 von der Militärregierung aufgehoben wurde, ist als von Anfang an nichtig anzusehen. In diesem Fall sind die Vorschriften zum Schutz des gutgläubigen Erwerbers nicht anwendbar.

ARTIKEL III

8. Alle noch laufenden Pachtverträge über Grundstücke, die mit Ermächtigung der Militärregierung abgeschlossen wurden und die unter das Gesetz fallen, bleiben gemäß ihren Bedingungen in Kraft, bis sie durch die Militärregierung oder kraft Ermächtigung derselben beendet werden.

ARTIKEL IV

9. Die Militärregierung kann, wenn es notwendig oder wünschenswert zur Durchführung der Kontrollrats-Direktive Nr. 50 erscheint, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

ARTIKEL V

10. Alle deutschen Gesetze, die in Widerspruch zu irgendeiner Bestimmung dieses Gesetzes stehen, werden hierdurch den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend geändert.

ARTIKEL VI

11. Die Militärregierung wird den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem Artikel II dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt wird.

12. Dieses Gesetz tritt in Kraft am 29. Juni 1947.

Auf Anordnung der Militärregierung.

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 18

Wohnungsgesetz

Zwecks Erhaltung, Vermehrung, Sichtung, Zuteilung und Ausnutzung des vorhandenen Wohnraumes hat der Kontrollrat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

1. Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen obliegen den deutschen örtlichen Behörden (Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise). Den zuständigen übergeordneten Dienst-

stellen obliegt es, die Aufsicht über die örtlichen Behörden zu führen.

2. Falls nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes hervorgeht, bedeutet in diesem Gesetz der Ausdruck „Deutsche Wohnungsbehörden", soweit es sich um Fragen des Vollzugs dieses Gesetzes handelt, die deutschen örtlichen Behörden und ihre Wohnungsämter, Dienststellen und Ausschüsse und, soweit es sich um Fragen der Aufsicht handelt, die übergeordneten deutschen Behörden und ihre Wohnungsausschüsse und Dienststellen.
3. Alle deutschen Wohnungsbehörden können für ihren Amtsbereich Anordnungen zum Zwecke des Vollzugs dieses Gesetzes erlassen.
4. Die deutschen Wohnungsbehörden erfüllen die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Obliegenheiten unter der Aufsicht und gemäß den Anweisungen und Anordnungen der Militärregierung.

Artikel II

I. Zu dem obenerwähnten Zweck werden folgende Maßnahmen getroffen:

A. Die deutschen örtlichen Behörden müssen:
   1. Wohnungsämter oder ähnliche Dienststellen, soweit diese bereits bestehen, beibehalten oder andernfalls neue schaffen.
   2. Wohnungsausschüsse einsetzen, denen es obliegt, die Wohnungsämter beim Vollzug dieses Gesetzes zu beraten.

B. Die übergeordneten deutschen Behörden sind ermächtigt und, falls sie von der Militärregierung dazu angewiesen werden, verpflichtet, beratende Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Ausführung ihrer Aufgaben zur Seite stehen.

II. Bei der Bildung der in Absatz I vorgesehenen Ausschüsse sind folgende Grundsätze zu beachten:

A) Kein Beamter einer deutschen Wohnungsbehörde darf Mitglied eines derartigen Ausschusses sein.

B) Jedem Ausschuß müssen angehören:
   1. Eine Person mit Erfahrung im Bauwesen oder in der Bewirtschaftung von Wohnraum.
   2. Ein Vertreter der Allgemeinheit, der womöglich mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist.
   3. Mindestens ein weibliches Mitglied.

C) Bei der Ernennung der Mitglieder ist solchen Personen der Vorzug zu geben, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind.

Artikel III

Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben in ihrem Amtsbereich eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Wohnraums vorzunehmen und alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, die ständig auf dem laufenden zu halten sind.

Artikel IV

Die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden haben alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um in ihrem Amtsbereich allen Personen, gemäß den von der Militärregierung festgesetzten oder noch festzusetzenden Normen, Wohnraum zu beschaffen.

Artikel V

1. Ein Wohnraum gilt als frei, wenn er tatsächlich leersteht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter innehat.
2. Jeder Hauseigentümer, Inhaber einer Wohnung oder sonstige Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, das Freiwerden derselben unverzüglich der zuständigen deutschen Wohnungsbehörde zu melden, unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der Wohnräume und ihres Flächeninhaltes.

Artikel VI

Zwecks Vermehrung des vorhandenen Wohnraums in ihrem Amtsbereich können die deutschen Behörden:

A. Zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zuführen.

B. Einen Wohnungstausch anordnen, wenn dies eine bessere Verteilung des Wohnraumes bedeutet.

C. Vorhandenen Wohnraum um- oder ausbauen, wenn dadurch eine wirksamere Ausnutzung desselben erzielt wird.

D. An Häusern dringende Reparaturen und in Gemeinden, in denen der Wohnraumdurchschnitt pro Person unter 4 qm liegt, auch umfassendere Arbeiten vornehmen.

Artikel VII

1. Die zuständigen deutschen Behörden können jeden zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Wohnraum erfassen.
2. Die Erfassung erfolgt durch Zustellung einer schriftlichen Mitteilung an den Hauseigentümer und den jeweiligen Inhaber des Wohnraumes. Falls dies praktisch nicht durchführbar ist, kann die Erfassung durch Anschlag der schriftlichen Mitteilung an einer deutlich sichtbaren Stelle des zu erfassenden Wohnraumes erfolgen.
3. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung oder Anschlag der Mitteilung Beschwerde bei der Wohnungsbehörde einlegen, welche die Erfassung angeordnet hat. Falls diese Behörde der Beschwerde nicht abhilft, muß sie dieselbe der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Artikel VIII

I. Bei der Zuteilung freien Wohnraums haben sich die deutschen Wohnungsbehörden nach folgenden Grundsätzen zu richten:

A. In erster Linie sind in jedem Falle bevorzugt zu berücksichtigen solche Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet haben oder durch seine Maßnahmen benachteiligt worden sind.

B. Unter gleichberechtigten Personen sind zu bevorzugen:
   1. Kinderreiche Familien,
   2. Bejahrte Personen,
   3. Invalide und Körperbehinderte.

Die obige Vorzugsbehandlung ist jedoch den örtlichen Verhältnissen und etwaigen Anweisungen der Militärregierung unterworfen.

C. Auf entsprechende Anweisung der Militärregierung ist an Orten, in denen Mangel an Facharbeitern besteht, derartigen Arbeitskräften gleichfalls Vorrang zu gewähren.

D. Niemand darf auf Grund seiner gesellschaftlichen oder finanziellen Stellung bevorzugt behandelt werden.

E. Ausländer, die sich freiwillig in Deutschland aufhalten, sind wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

II. Die Zuteilung wird in folgender Weise vorgenommen:

A. Die deutschen Wohnungsbehörden haben für jeden Wohnraum, sobald er durch Erfassung oder anderweitig frei wird, eine nach den obigen Grundsätzen ausgewählte Person als Mieter zu benennen und von dem Eigentümer zu verlangen, mit dieser ein Rechtsverhältnis

abzuschließen, das ihm die Benutzung des betreffenden Wohnraumes sichert (Zuweisung).

B. Falls der Eigentümer nicht einwilligt oder nicht erreichbar ist, kann die Wohnungsbehörde eine Verfügung erlassen, welche die Wirkung eines Mietvertrages hat.

C. Ein Mietvertrag gemäß Abs. II A oder eine Verfügung mit der Wirkung eines solchen, gemäß Abs. II B ist für die von der zuständigen Wohnungsbehörde festgesetzten Dauer gültig. Mietvertrag oder Verfügung müssen den zu zahlenden Mietzins sowie alle von der Wohnungsbehörde als zweckmäßig erkannten Bedingungen und Bestimmungen enthalten; hierbei hat die Wohnungsbehörde Mietverträge, wie sie für Wohnungen der betreffenden Art ortsüblich sind, zu berücksichtigen.

D. Innerhalb 15 Tagen nach der Erfassung muß der Mietvertrag abgeschlossen und die Wohnung bezogen werden.

E. Ein vor der Erfassung begründetes Rechtsverhältnis, insbesondere ein Mietvertrag über die Benutzung des erfaßten Wohnraumes erlischt spätestens mit dem Inkrafttreten eines nach den Vorschriften dieses Paragraphen abgeschlossenen, neuen Rechtsverhältnisses. Ein nach der Erfassung vorgenommenes Rechtsgeschäft über die Überlassung des erfaßten Wohnraumes, das den Vorschriften dieses Paragraphen nicht entspricht, ist nichtig.

Artikel IX

1. Alle Personen müssen mit dem Antrag auf Zuteilung von Wohnraum der zuständigen Wohnungsbehörde ihre Lebensmittelkarten und, falls sie der Arbeitsregistrierungspflicht unterliegen, eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes mit Angabe ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung vorlegen.
2. Wer Anspruch auf Bevorzugung erhebt, weil er dem nationalsozialistischen Regime Widerstand geleistet oder unter ihm Benachteiligung erlitten hat, muß:
   a) entweder eine Bescheinigung seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager oder
   b) als Beweis seines Anspruchs eine schriftliche Bestätigung des örtlichen Gewerkschaftsausschusses oder, in Ermangelung eines solchen, oder falls der Antragsteller nicht Mitglied einer Gewerkschaft ist, der zuständigen Stelle einer von der Militärregierung zu bestimmenden Organisation beibringen.
3. Wer eine bevorzugte Behandlung auf Grund von Gebrechlichkeit oder Körperbehinderung beansprucht, hat hierüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.
4. Alle deutschen Wohnungsbehörden haben ein zweckentsprechendes Verzeichnis aller Personen zu führen, die einen Antrag auf Wohnungszuteilung gestellt haben.

Artikel X

Die deutschen Wohnungsbehörden haben der Militärregierung und den deutschen übergeordneten Verwaltungsbehörden Berichte einzureichen. Termine und Form der Berichterstattung unterliegen den Vorschriften der Militärregierung bzw. der übergeordneten deutschen Verwaltungsbehörden. Diese Berichte haben die Art und Weise der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes anzugeben und insbesondere aufzuzeigen, in welchem Ausmaße und auf welche Weise die in Artikel VIII niedergelegten Zuteilungsgrundsätze Anwendung finden.

Artikel XI

Die Militärregierung (für Bayern) kann bestimmte Gemeinden oder gewisse Bezirke zu „Brennpunkten des Wohnungsbedarfs" erklären. Liegt eine derartige Erklärung bezüglich einer Gemeinde oder eines Bezirkes vor, so können die zuständigen deutschen Wohnungsbehörden alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Zuzug von Personen dorthin zu verhindern und die Abwanderung von Einwohnern, die für die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens der Gemeinde oder des Bezirkes nicht erforderlich sind, zu erleichtern.

Artikel XII

Im Sinne dieses Gesetzes und aller Ausführungsbestimmungen und Anweisungen hierzu sind, falls sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt, die folgenden Wörter und Ausdrücke folgendermaßen zu verstehen:

A. Der Ausdruck „Wohnraum" umfaßt jeden Raum, der gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, über hinreichende Beleuchtung, Luft- und geregelte Wasserzufuhr verfügt und für welchen sanitäre Einrichtungen in notwendigem Ausmaß zugänglich sind. Er umfaßt nicht Badezimmer, Flure und Treppenhäuser, Küchen mit einem Flächenraum unter 10 qm und die ersten 10 qm größerer Küchen.

B. Das Wort „Wohnung" bedeutet ein ganzes Wohnungsgebäude oder jeden Teil eines solchen, welcher jetzt einen selbständigen Miet- oder Untermietbesitz darstellt oder früher einen solchen dargestellt hat oder welcher jetzt als selbständige Einheit von dem Eigentümer bewohnt wird oder früher von ihm bewohnt wurde.

C. Für die Berechnung der Fläche eines Wohnraumes ist unter dem Wort „Person" eine natürliche Person nicht unter 14 Jahren zu verstehen. Ein Kind im Alter von 1 bis 14 Jahren hat nur auf die Hälfte der einer „Person" zustehenden Wohnfläche Anspruch. Ein Kind unter einem Jahr ist daher bei der Berechnung nicht in Betracht zu ziehen.

Artikel XIII

Jede Verletzung oder Nichtbefolgung dieses Gesetzes oder einer von der Militärregierung getroffenen Anweisung oder Anordnung (zum Vollzug dieses Gesetzes) oder einer zu diesem Zwecke von einer deutschen Wohnungsbehörde erlassenen Vorschrift wird strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung durch ein deutsches oder ein Gericht der Militärregierung mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder beider dieser Strafen bestraft.

Artikel XIV

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten an Stelle der Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27. 2. 1943 (RGBl. I, 127), die hiermit aufgehoben wird. Alle anderen deutschen gesetzlichen Wohnungsregelungen, die in Widerspruch zu diesem Gesetz stehen, werden aufgehoben oder im Sinne dieses Gesetzes geändert.

Artikel XV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung*) in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 8. März 1946.

Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von G. Schukow, Marschall der Sowjetunion, General Joseph T. Mc. Narney, General P. König, Armeekorpsgeneral, und B. L. Montgomery, Feldmarschall, unterzeichnet.

*) In Kraft getreten am 16. 3. 1946 um 18.00 Uhr.

Militärregierung — Deutschland
Amerikanisches Kontrollgebiet
PROKLAMATION Nr. 6
Aenderung der Proklamation Nr. 5
Wirtschaftsrat

An die deutsche Bevölkerung im amerikanischen Kontrollgebiet einschließlich des Landes Bremen:

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und britischen Besatzungszonen haben am 7. August 1947 vereinbart, das Abkommen über die Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen abzuändern, welches als Anhang A und Bestandteil der Proklamation Nr. 5 der Militärregierung veröffentlicht worden ist.

Ich, General Lucius D. Clay, Oberbefehlshaber im europäischen Befehlsbereich und Militärgouverneur (U.S.) für Deutschland, erlasse daher die folgende Proklamation:

ARTIKEL I

Absatz 1 a (1) des Abschnitts „Aufbau und Aufgaben" des Anhangs A zur Proklamation Nr. 5 der Militärregierung „Abkommen über Neugestaltung der zweizonalen Wirtschaftsstellen" erhält folgende neue Fassung:

(1) durch die Landtage — Mitglieder eines Landtags oder einer Landesregierung, welche ihre Wahl in den Wirtschaftsrat annehmen, müssen ihren Sitz im Landtag oder in der Landesregierung aufgeben.

ARTIKEL II

Mitglieder einer Landesregierung, die vor dem Inkrafttreten dieser Proklamation ihre Wahl in den Wirtschaftsrat angenommen haben, verlieren ihren Sitz im Wirtschaftsrat am 1. September 1947, es sei denn, daß sie vor diesem Zeitpunkt ihren Sitz in der Landesregierung aufgegeben haben.

ARTIKEL III

Die Bestimmungen dieser Proklamation berühren nicht die Gültigkeit einer Entscheidung oder Handlung des Wirtschaftsrates, die vor dem 1. September 1947 erfolgt ist.

ARTIKEL IV

Diese Proklamation tritt am 7. Aug. 1947 in Kraft.

Lucius D. Clay
General, U.S. Army
Oberbefehlshaber im europäischen Befehlsbereich und Militärgouverneur für Deutschland (U.S.)

Gesetz Nr. 77
zur Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Das Gesetz über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in bürgerlichen Rechtssachen vom 15. 7. 1941 (RGBl. I, S. 383) und die Verordnung über Wiederaufnahme rechtskräftig entschiedener Abstammungsklagen vom 27. 1. 1944 (RGBl. I, S. 52) werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 78
zur Verhütung des Mißbrauchs ausländischer Liebesgaben

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Wer gewerbsmäßig oder in gewinnsüchtiger Absicht ausländische Sendungen, die durch den deutschen Zentralausschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben beim Länderrat oder anerkannte Wohlfahrtsverbände verteilt werden, ganz oder teilweise verkauft, in Tausch gibt oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 2

Die Sendung, aus der die veräußerten Gegenstände stammen, ist einzuziehen und dem deutschen Zentralausschuß für die Verteilung ausländischer Liebesgaben zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Im Urteil kann auf dauernde oder zeitweilige Ausschließung vom Bezug weiterer Sendungen nach § 1 erkannt werden.

§ 4

Von der Bestrafung nach §§ 1, 2, 3 ist der deutsche Zentralausschuß von Amts wegen zu benachrichtigen.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 79
zur Aufhebung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Das Gesetz über eine Bereinigung alter Schulden in Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1940 (RGBl. I, S. 1209) und die Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über eine Bereinigung alter Schulden vom 19. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 798) werden aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 80

über die Aufhebung des Gesetzes zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1234) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Ergänzungsgesetz

zum Gesetz zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 15. Juni 1946

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 15. April 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens zuungunsten des Angeklagten findet auch statt, wenn der Angeklagte aus politischen, rassischen oder religionsfeindlichen Gründen freigesprochen oder zu einer unverhältnismäßig milden Strafe verurteilt wurde, und wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§ 2

(1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946 (GVBl. S. 182) Anwendung.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 1 ist nur bis 31. Dezember 1948 zulässig.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Erstes Gesetz

zur Aenderung der Strafrechtspflegeordnung 1946

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Der § 267a der Strafprozeßordnung 1946 (GVBl. S. 104) wird aufgehoben.[1])

§ 2

In das Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 (GVBl. S. 100) wird nach § 145 eingefügt:

§ 145a (1) Der Minister der Justiz kann einen Beauftragten bestellen, der befugt ist, bei allen Gerichten des Landes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.

(2) Der Beauftragte muß die Befähigung zum Richteramt besitzen und Angehöriger des Justizministeriums oder Staatsanwalt sein.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Zweites Abänderungsgesetz

zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946

Vom 8. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 3. Juni 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

In § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1946, S. 100) wird nach dem ersten Absatz der folgende zweite eingefügt:

„(2) Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung kann die Besetzung der Strafkammern durch Schöffen erweitert werden. Die Anordnung regelt

1. in welchen Fällen die Strafkammern auch mit Schöffen besetzt werden;
2. die Zahl, die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen;
3. die Art der Beeidigung, die Rechte und die Pflichten der Schöffen sowie die Dauer des Schöffenamtes;
4. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienst-

[1]) § 1 dieses Gesetzes ist für Bayern gegenstandslos, da die in Bayern verkündete Fassung der Strafprozeßordnung 1946 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 104) den § 267a nicht enthält.

leistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten.

Der bisherige zweite Absatz des § 76 wird Absatz 3, der bisherige dritte Absatz wird Absatz 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 10. September 1947 in Kraft.

München, den 8. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Gesetz Nr. 81

zur Aenderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

Vom 15. September 1947.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 6. Mai 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter dem „Reich" und seinen Dienststellen übertragenen Befugnisse werden sinngemäß auf den Arbeitsminister und auf die Dienststellen der Arbeitsverwaltung (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter) übertragen.

§ 2

Die Eingliederung der Schwerbeschädigten in den Arbeitsprozeß — einschließlich der Berufsberatung und Berufsumschulung der Schwerbeschädigten — ist, unbeschadet des § 8, Aufgabe der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter. Die allgemeine fürsorgerische Betreuung der Schwerbeschädigten erfolgt durch die Hauptfürsorgestellen. Diese nehmen auch für die Schwerstbeschädigten (Kriegsblinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) die in Satz 1 genannten Aufgaben wahr.

§ 3

(1) Von der Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze sind mit Schwerbeschädigten zu besetzen:

a) bei den Verwaltungen des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei privaten Banken, Versicherungen aller Art und Bausparkassen mindestens 10 v. H.

b) bei Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei allen privaten Betrieben und Unternehmungen, soweit sie nicht unter Abs. a) fallen, mindestens 8 v. H.

(2) Die Landesarbeitsämter sind berechtigt, von privaten Betrieben und Unternehmungen mit über 50 Arbeitnehmern die Beschäftigung von Schwerstbeschädigten (Blinde, Hirnverletzte, Ohnhänder) in angemessener Zahl in den Grenzen der vorgeschriebenen Hundertsätze zu verlangen.

(3) Bei Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat die Dienstaufsichtsbehörde auf Verlangen des Arbeitsministers die Beschäftigung Schwerstbeschädigter gemäß Abs. 2 zu veranlassen.

§ 4

(1) Maßgebend für die Berechnung der Schwerbeschädigtenplätze ist der jeweilige Beschäftigungsstand am 1. April und am 1. Oktober jeden Jahres. Bei der Berechnung ist die Gesamtzahl der Arbeitsplätze zugrunde zu legen, Lehrstellen gelten nicht als Arbeitsplätze. Bruchteile mit mehr als 0,50 werden aufgerundet.

(2) Die Verwaltungen und Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt bis zum 10. April und 10. Oktober jeden Jahres den Beschäftigtenstand mitzuteilen.

§ 5

(1) Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, auf Antrag der unter § 3 fallenden privaten Arbeitgeber einen geringeren Hundertsatz festzulegen. Der Hundertsatz darf in der Regel im Fall des § 3 a 7 v. H. und im Fall des § 3 b 5 v. H. nicht unterschreiten. Das Landesarbeitsamt kann in besonders gelagerten Fällen weitergehende Ausnahmen zulassen.

(2) Anträge der Verwaltungen und Betriebe des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind vom Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister zu entscheiden; im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dem Antrag auf Herabsetzung darf nur stattgegeben werden, wenn dem Betrieb oder der Verwaltung nach Abwägen aller Umstände, die einer vollen Inanspruchnahme nach § 3 a und b entgegenstehen, die Mindestzahl nicht zugemutet werden kann. Der Betriebsrat ist vor der Entscheidung über den Antrag zu hören.

§ 6

Im Falle der Herabsetzung der Quote gemäß § 5 hat der Antragsteller eine Ablösung zu entrichten. Diese beträgt RM. 150.— halbjährlich für jeden eingesparten Schwerbeschädigtenplatz. Diese Ablösung ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen; die eingehenden Ablösungen sind für die Berufsfürsorge der Schwerbeschädigten zu verwenden. Im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 3 hat das Landesarbeitsamt zu entscheiden, ob und inwieweit Ablösung zu zahlen ist.

§ 7

(1) Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit nicht so viele Schwerbeschädigte einstellt, als seiner Verpflichtung nach § 3 und 5 entspricht, ist von dem Amtsgericht auf Antrag des Landesarbeitsamtes für jeden Fall des Verstoßes mit einer Buße von RM. 150.— bis RM. 300.—, im Wiederholungsfalle von RM. 300.— bis RM. 1000.— zu belegen. Die Beträge sind entsprechend § 6 Satz 2 an die Hauptfürsorgestelle abzuführen.

(2) Für das Verfahren gilt § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung des § 114 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (RGBl. I S. 507) entsprechend.

(3) Können Betriebe aus entschuldbaren Gründen die in den § 3 und 5 vorgesehene Mindestzahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigen, so soll ein Antrag auf Verhängung einer Buße nicht gestellt oder ein gestellter Antrag zurückgenommen werden.

(4) Bei Verwaltungen und Betrieben des Staates, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist es Aufgabe der Dienstaufsichtsbehörde, die Durchführung der Vorschriften der § 3 und 5 zu sichern.

§ 8

Der Arbeitsminister ist berechtigt, Aufgaben, die ihm oder der Arbeitsverwaltung nach diesem Gesetz obliegen, insbesondere die Berufsfürsorge bestimmter Gruppen Schwerbeschädigter, an andere Stellen zu übertragen. In diesen Fällen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG.) sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Die Staatsregierung kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 10

Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 (RGBl. I S. 58) und der Ausführungsverordnung hierzu vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 73), die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind nicht anzuwenden.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1947 in Kraft.

München, den 15. September 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez. Dr. Hans Ehard

Verordnung Nr. 126

über die Wiedereinführung der Schöffengerichte

Vom 18. Februar 1947.

Auf Grund des § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird verordnet:

§ 1

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 2

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage vor dem Schöffengericht erhebt;
2. wenn zu erwarten ist, daß auf Zuchthaus, Sicherungsverwahrung oder eine Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr erkannt werden wird;
3. für Straftaten, bei denen durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht worden ist;
4. für alle im Wege der Privatklage verfolgbaren Straftaten, wenn von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird (§ 376 der Strafprozeßordnung).

§ 3

In allen übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen (§§ 23, 24 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes) entscheidet der Amtsrichter allein.

Ist im Falle des § 2 Ziffer 2 die Anklage nicht vor dem Schöffengerichte erhoben, so hat der Amtsrichter die Sache an das Schöffengericht zu verweisen. Das Schöffengericht ist an die Verweisung gebunden.

§ 4

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzer und 2 Schöffen. Mindestens 1 Schöffe muß ein Mann sein.

§ 5

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidung teil, welche in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 6

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Personen versehen werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

§ 7

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1) Personen, die die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2) Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3) Personen, die die Befähigung durch Entscheidung einer Kammer auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1946 verloren haben oder die in eine der Gruppen 1—3 im Sinne dieses Gesetzes eingereiht sind;
4) Personen, die nach Maßgabe der Art. 58 und 59 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 dem vorläufigen Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot unterliegen oder gegen die der Öffentliche Kläger die Einstufung in eine der Gruppen 1—3 im Sinne des Gesetzes beantragt hat;
5) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung, oder nach dem Gesetze Nr. 52 oder dem Gesetz vom 5. März 1946 in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 8

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nur berufen werden ehrbare und unbescholtene Personen, die das allgemeine Vertrauen genießen und zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1) die Mitglieder der Staatsregierung;
2) Staatsbeamte, die auf Grund Gesetzes jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
3) Richter und den Richtern gleichgestellte Beamte sowie Beamte der Staatsanwaltschaft;
4) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
5) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

§ 10

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

1) Mitglieder des Landtags;
2) Personen, die in der letzten Wahlperiode (§ 17) in mindestens zwei Tagungen die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens zehn Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3) Ärzte, Krankenpfleger und Hebammen;
4) Apotheker, die keine Gehilfen haben;
5) Personen, die das 65. Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder es bis zum Ablauf der Wahlperiode (§ 17) vollenden würden;
6) Frauen, die glaubhaft machen, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert.

§ 11

Die Vertretung einer jeden Gemeinde hat in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 17) ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, die zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

Der Oberlandesgerichtspräsident kann für eine Gemeinde anordnen:

a) daß in einer von ihm im voraus bestimmten Reihenfolge in die Urliste für die einzelne Wahlperiode ein nach den Anfangsbuchstaben der Namen oder der Straßen oder nach beiden Gesichtspunkten beschränkter Teil der Personen aufzunehmen ist, die zum Schöffenamte berufen werden können. Die Anordnung soll so getroffen werden, daß die aufzustellende Urliste mindestens die sechsfache Zahl der aus ihr auszuwählenden Personen umfaßt. Die Reihenfolge darf erst geändert werden, wenn sämtliche Anfangsbuchstaben durchlaufen worden sind;

b) daß der Auswahl der Schöffen ein für die Gemeinde anderweit aufgestelltes amtliches Verzeichnis der Einwohner zugrunde gelegt wird.

Im Falle des Abs. 3a gilt die beschränkte Urliste, im Falle des Abs. 3b das amtliche Verzeichnis als Urliste im Sinne dieser Verordnung.

§ 12

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden.

§ 13

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprüchen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirkes.

Wird nach Absendung der Urliste ihre Berichtigung erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 14

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirkes zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprüche vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 11 Abs. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 15

Bei den Amtsgerichten tritt in jedem zweiten Jahre einer Wahlperiode (§ 17) ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzer und einem vom Staatsministerium des Innern zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten sowie 7 Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Die Wahl erfolgt durch die Vertretungen der Kreise nach absoluter Stimmenmehrheit. Die Vorschriften der §§ 7—10 und 28 finden auf die Vertrauenspersonen entsprechende Anwendung.

Zur Beschlußfassung des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzers, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauenspersonen. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 16

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprüche. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

§ 17

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für die nächsten zwei Geschäftsjahre

1.) die erforderliche Zahl von Schöffen;

2.) die erforderliche Zahl der Personen, welche in der von dem Ausschuß festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hilfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 18

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen wird durch den Landgerichtspräsidenten bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu 5 ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 19

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hilfsschöffen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Schöffenlisten).

§ 20

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für jedes Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres teilnehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Los zieht der Amtsrichter. Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.

Über die Auslosung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 21

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntnis.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 22

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 23

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 20 ausgelost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit untunlich, so erfolgt die Auslosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 24

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt sie aus der Zahl der Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffenliste mit der Maßgabe, daß tunlichst an Stelle eines zunächst berufenen Mannes ein Mann, an Stelle einer zunächst berufenen Frau eine Frau tritt.

Würde durch die Berufung von Hilfsschöffen nach der Reihenfolge der Schöffenliste eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes notwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hilfsschöffen zu übergehen.

§ 25

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtstätigkeit fortzusetzen.

§ 26

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer der Wahlperiode (§ 17).

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Über die Beeidigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Protokoll aufgenommen.

§ 27

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Schöffenliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist ihr Name von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, bei dem nach seiner Aufnahme in die Schöffenliste Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des beteiligten Schöffen.

Beschwerde findet nicht statt.

§ 28

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der beteiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 29

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 30

Die Schöffen und die Vertrauenspersonen des Ausschusses erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten. Ist durch die Dienstleistung eine Vertretung des zum Schöffen oder zur Vertrauensperson Berufenen notwendig geworden, so können die Kosten der Vertretung nach billigem Ermessen erstattet werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkosten sowie die Höchst- und Mindestgrenzen der Entschädigung für den Verdienstausfall bestimmt die Oberste Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung.

Entschädigung und Fahrtkosten werden nur auf Verlangen gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstleistung bei dem Gerichte, bei dem die Dienstleistung stattgefunden hat, gestellt worden ist. Beschwerden über die Höhe der Entschädigung und der Fahrtkosten werden im Aufsichtsweg entschieden.

§ 31

Schöffen und Vertrauenspersonen des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe in Geld sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen.

Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von seiten des Verurteilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung 1946 statt.

§ 32

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die oberste Justizverwaltung bestimmt.

§ 33

Die Bestimmungen der §§ 192 und 195 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 finden auch auf Schöffen Anwendung.

§ 34

Die Schöffen stimmen nach dem Lebensalter und vor dem Richter; der jüngere stimmt vor dem älteren.

§ 35

Die Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 36

Die Bestimmungen des Dritten Abschnittes der Strafprozeßordnung 1946 (Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen) finden auf Schöffen entsprechende Anwendung.

Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen entscheidet der Vorsitzer.

§ 37

Der Vorsitzer hat dem Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzer zurückweisen.

§ 38

Das Protokoll über die Hauptverhandlung (§ 272 der Strafprozeßordnung 1946) hat auch die Namen der Schöffen zu enthalten.

§ 273 Abs. 2 der St.P.O. 1946 gilt auch für die Schöffengerichte.

§ 39

Die Namen der Schöffen, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

§ 40

Gegen die Urteile des Schöffengerichts findet die Berufung statt.

Dies gilt auch, wenn das Urteil des Schöffengerichts ausschließlich Übertretungen zum Gegenstand hat und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt worden ist.

Über die Berufung entscheidet die zuständige Strafkammer.

§ 41

Ein Urteil des Schöffengerichts kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden. Die Bestimmungen des § 335 Abs. 2 und 3 der Strafprozeßordnung 1946 finden Anwendung.

§ 42

Ein Urteil des Schöffengerichts ist außer in den Fällen des § 338 der Strafprozeßordnung 1946 stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1. wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
2. wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, nachdem er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist.

§ 43

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts geschlossenen Verfahren zugunsten des Angeklagten (§ 362 der Strafprozeßordnung 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurteilten selbst veranlaßt ist.

§ 359 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 der Strafprozeßordnung 1946 findet auch in den vor dem Schöffengericht verhandelten Sachen Anwendung.

§ 44

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts geschlossenen Verfahrens zu ungunsten des Angeklagten (§ 362 der Strafprozeßordnung 1946) findet auch statt, wenn bei dem Urteil ein Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist.

§ 45

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

München, den 25. August 1947.

gez. Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellv. Ministerpräsident und
Staatsminister der Justiz

Verordnung Nr. 127
zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 über Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke

Zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 20. Februar 1947 — GVBl. S. 105 — im folgenden Gesetz genannt — wird mit Zustimmung des Zonenbefehlshabers auf Grund des Art. XI des Gesetzes verordnet:

I. Abschnitt

Ansprüche der Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern und Aufhebung und Einschränkung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts

§ 1

Ansprüche der Abkömmlinge, Ehegatten und Eltern auf Grund früheren Rechts

(1) Die Rechte der Abkömmlinge und Eltern eines früheren Erbhofbauern auf Versorgung und Heimatzuflucht (§ 30 des Reichserbhofgesetzes) und die Ansprüche des überlebenden Ehegatten eines früheren Erbhofbauern auf Altenteil (§ 31 des Erbhofgesetzes) und die Ansprüche von Ehegatten und Kindern (§§ 10, 14, 26 der Erbhoffortbildungsverordnung) bleiben bestehen. Sie sind auf Antrag des Berechtigten durch Eintragung im Grundbuch sicherzustellen.

(2) Wird der Grundstückseigentümer durch diese Ansprüche in unbilliger Weise belastet oder in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit gehindert, so kann er die Ablösung verlangen.

(3) Bei Streitigkeiten entscheidet das Bauerngericht nach billigem Ermessen über Art und Höhe der Ablösung.

§ 2

Verwaltung und Nutznießung

(1) Wird ein bisheriger Erbhof auf Grund des Rechts zur Verwaltung und Nutznießung (§ 26 des Reichserbhofgesetzes und § 11 der Erbhofrechtsverordnung) oder von einem bäuerlichen Nutzverwalter (§§ 4, 7, 9, 13 der Erbhoffortbildungsverordnung) oder auf Grund eines Zwischenwirtschaftsvertrages (§ 11 der Erbhoffortbildungsverordnung) bewirtschaftet, so behält der Verwalter seine bisherige Rechtsstellung bei.

(2) Auf Antrag des Eigentümers kann das Bauerngericht aus wichtigem Grunde die vorzeitige Aufhebung oder Einschränkung des Verwaltungs- und Nutzungsrechts anordnen.

§ 3

Vorerbschaft

Ist der jetzige Eigentümer eines bisherigen Erbhofs mit der Bestimmung Anerbe geworden, daß zur weiteren Anerbenfolge der Anerbe des früheren Bauern berufen ist (§ 12 der Erbhoffortbildungsverordnung), so hat er vom Inkrafttreten des Gesetzes an die rechtliche Stellung eines Vorerben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4

Fideikommisse

Familienfideikommisse und sonstiger bisher der Fideikommißgesetzgebung unterliegender Grundbesitz sind beschleunigt abzuwickeln. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium der Justiz. Dabei kann von den Bestimmungen des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. 7. 1938 — RGBl. I, S. 825 — und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen abgewichen werden.

II. Abschnitt

Auflassung, Verpachtung, Belastung

§ 5

Übertragung eines Anteils

Der Auflassung nach Art. IV des Gesetzes steht gleich die Übertragung eines Anteils an einer Gesamthänderschaft oder eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zu deren Vermögen land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke gehören.

§ 6

Genehmigung unter einer Auflage oder einer Bedingung

(1) Die Genehmigung nach Artikel IV bis VI des Gesetzes kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Der Genehmigung nach Art. VI des Gesetzes bedarf jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes zum Gegenstand hat.

§ 7

Genehmigungsfreie Geschäfte

(1) Die Genehmigung nach Artikel IV und VI des Gesetzes ist nicht erforderlich:

1. bei Rechtsgeschäften der Länder,
2. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
3. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Siedlungsvorhabens auf Grund des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB) vom 18. September 1946 — GVBl. S. 326 — in Verbindung mit der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum GSB. vom 26. Febr. 1947 — GVBl. S. 92 — dienen,
4. bei Rechtsgeschäften, die mit Zustimmung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
5. bei Rechtsgeschäften, die mit Genehmigung der Fideikommißbehörde vorgenommen worden sind,
6. bei Übereignungen zur Durchführung einer Flurbereinigung.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz eine Mindestgröße der Grundstücke festsetzen, bis zu der es einer Genehmigung nicht bedarf.

(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren.

§ 8

Nachweis der Genehmigung

(1) Ob die Genehmigung erforderlich ist, entscheidet im Zweifel die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 7 Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 6 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 9

Versagung der Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach Artikel IV und VI des Gesetzes soll auch versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein sonstiges erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemand überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist,
2. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt, oder
3. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Ziff. 1 kann die Genehmigung erteilt werden, wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Personen abgeschlossen ist, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt sind.

(3) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot auch die Belang eines dinglich Berechtigten angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 10

Widerspruch

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäftes eine Rechtsänderung eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde, falls nach deren Ermessen die Genehmigung erforderlich war, einen Widerspruch im Grundbuch einzutragen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. Aug. 1935 — RGBl. I, S. 1073 — bleibt unberührt.

(2) Ein nach Absatz 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 11

Genehmigungen von Belastungen

(1) Die Genehmigung nach Artikel V des Gesetzes soll nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und keine Gefahr besteht, daß durch die Belastung die Leistungsfähigkeit des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Schuldners gefährdet wird.

(2) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. für eine Belastung bis zu $^{7}/_{10}$ des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswertes, soweit die jährliche Zins- und Tilgungsleistung fünf

vom Hundert von $^{7}/_{10}$ des Einheitswertes nicht übersteigt,

2. für die von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen aus Anlaß eines Siedlungsverfahrens,
3. für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Erwerber.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die Belastungsgrenze abweichend von Abs. II Ziff. 1 festsetzen und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Gerichte bindende Richtlinien für den Vollzug des Art. V des Gesetzes erlassen.

§ 12

Untersagung der Entfernung des Inventars

(1) Das Bauerngericht kann auf Antrag des zuständigen Ernährungsamtes Abt. A dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet würde.

(2) Die Vorschrift gilt nicht bei Maßnahmen im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 13

Strafandrohungen

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer
   a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,
   b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäftes die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder beläßt,
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt,
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 12 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

III. Abschnitt

Landbewirtschaftung

§ 14

(1) Die Bewirtschaftung entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels VII Abs. 1 des Gesetzes, wenn der Nutzberechtigte

1. nicht so wirtschaftet, wie es zur Sicherung der Volksernährung notwendig und nach den allgemeinen wirtschaftlichen und den besonderen betrieblichen Verhältnissen möglich ist, oder
2. schuldhaft seinen Anbau- oder Ablieferungspflichten nicht nachkommt, oder
3. wegen groben Verstoßes gegen ernährungswirtschaftliche Vorschriften bestraft worden ist.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftsweise nach Abs. 1 ist ein Betrieb als Wirtschaftseinheit zu betrachten; insbesondere ist seine Gesamtleistung in der Erzeugung und Ablieferung sowie in der Erfüllung der Anbaupflichten zu berücksichtigen.

(3) Treuhandverwaltungen, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung am 20. Februar 1947 bestanden haben, werden bis zum 31. Dezember 1947 weitergeführt, sofern sie nicht vom Bauerngericht zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben werden.

(4) Die Treuhänder sind verpflichtet, bei Beendigung ihrer Tätigkeit den Betrieb oder das Grundstück sowie die seiner Verwaltung unterliegenden Gegenstände dem Nutzungsberechtigten zu übergeben. Über die Rückgabe hat der Treuhänder eine Niederschrift mit einem Verzeichnis der übergebenen beweglichen Sachen aufzunehmen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und von dem Treuhänder dem Bauerngericht zu übergeben ist. Der Treuhänder ist ferner zur Rechnungslegung verpflichtet.

Das Bauerngericht kann auf Antrag des zuständigen Ernährungsamtes Abt. A oder des Nutzungsberechtigten die Rechnungslegung in entsprechender Anwendung des § 888 ZPO erzwingen.

(5) Unbeschadet der Vorschriften des § 25 der 1. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland zur Bodenreform vom 26. 2. 1947 — GVBl. S. 92 — bestimmt das Bauerngericht die nach Art. VII des Gesetzes zulässigen Maßnahmen, sofern die Aufforderungen nach Art. VII Abs. 1 und 2 erfolglos waren.

IV. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 15

Genehmigungsbehörden

(1) Die Unteren Verwaltungsbehörden entscheiden über die Genehmigung nach Art. IV und VI des Gesetzes bei Auflassung und Verpachtung von Grundstücken in der Größe bis zu 1 ha. Das zuständige Ernährungsamt Abt. A ist vor der Genehmigung zu hören.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen; sie ist zu begründen, wenn die Genehmigung versagt oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt wird.

(3) Gegen die Entscheidung können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde zum Bauerngericht einlegen. Das Bauerngericht entscheidet endgültig.

(4) Über die sonstigen Genehmigungen im Sinne dieser Verordnung entscheidet das Bauerngericht.

§ 16

Sonstige Zuständigkeit des Bauerngerichts

(1) Das Bauerngericht ist außerdem ausschließlich zuständig für die Entscheidungen über alle Anträge und Streitigkeiten, die sich bei Anwendung dieser Verordnung ergeben, sowie aus Abmachungen der Beteiligten hierüber.

(2) Das Bauerngericht ist zugleich Vertragshilfe-Gericht für seinen Zuständigkeitsbereich.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Bauerngericht weitere Aufgaben übertragen.

§ 17

Besetzung des Bauerngerichts und Rechtsmittel

(1) Bauerngericht in 1. Instanz ist das Amtsgericht. Es entscheidet als Bauerngericht in der Besetzung von einem Richter und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(2) In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klarliegen, kann der Vorsitzende des Bauerngerichts allein entscheiden. Das gleiche gilt bei Einverständnis aller Beteiligten oder wenn die Entscheidung besonderer Beschleunigung bedarf.

(3) Gegen die Entscheidung des Bauerngerichts 1. Instanz findet das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht als Bauerngericht 2. Instanz.

(4) Hat der Vorsitzende des Bauerngerichts allein entschieden, so kann das Bauerngericht der Beschwerde abhelfen.

(5) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

(6) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einem Bauerngericht die Geschäfte mehrerer Amtsgerichtsbezirke übertragen.

§ 18

Verfahren

(1) Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Der Vorsitzende des Bauerngerichts kann in dringenden Fällen einstweilige Anordnungen erlassen.

(3) Gegen Beteiligte, die einer das Verfahren betreffenden Anordnung nicht nachkommen, kann das Bauerngericht Ordnungsstrafen festsetzen. In dringenden Fällen ist hierzu auch der Vorsitzende befugt.

§ 19

Inhalt der Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten Beschluß.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichtes und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterzeichnet.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch Verlesung der Beschlußformel zu verkünden. Es können auch die Entscheidungsgründe durch Verlesung oder nach ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden.

(5) In dem Beschluß ist auch darüber zu entscheiden, wer die Kosten zu tragen hat. Hierbei kann das Gericht nach billigem Ermessen bestimmen, daß die außergerichtlichen Kosten zu erstatten sind. Auf die Festsetzung und Beitreibung der zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend Anwendung.

(6) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Dabei sind die Beteiligten über die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde zu belehren. Mit der Zustellung beginnt die Beschwerdefrist.

§ 20

Beteiligung öffentlicher Behörden

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragte Stelle gilt als am Verfahren beteiligt.

§ 21

Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist dasjenige Bauerngericht, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück gelegen ist. Kommen bei einem landwirtschaftlichen Betrieb hiernach mehrere Bezirke in Betracht, so ist derjenige Bezirk maßgebend, in dem sich die Hofstelle befindet, von der aus der Betrieb geführt wird.

Besteht Streit oder Ungewißheit darüber, welches von mehreren Bauerngerichten örtlich zuständig ist, so wird das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche Oberlandesgericht oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst mit der Sache befaßte Gericht gehört.

§ 22

Beisitzer

(1) Die landwirtschaftlichen Beisitzer werden einer, vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Staatsministerium der Justiz eingereichten Vorschlagsliste entnommen. Ihre Bestellung erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten auf die Dauer von 3 Jahren.

(2) Die Berufung der Beisitzer zur Teilnahme an den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 23

Rechte und Pflichten der Beisitzer

(1) Während der Sitzung üben die Beisitzer das Richteramt in vollem Umfang und mit demselben Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(2) Die Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Beisitzer sind vor ihrer ersten Dienstleistung auf die Dauer ihres Richteramtes in folgender Weise zu vereidigen: Der Amtsrichter richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Der Beisitzer leistet den Eid, indem er die rechte Hand hebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

§ 24

Ausschließung und Ablehnung

(1) Die Vorschriften der §§ 41—48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten für die landwirtschaftlichen Beisitzer entsprechend.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung entscheidet der Vorsitzende des Bauerngerichts endgültig.

(3) Gesetzliche Vertreter eines am Verfahren Beteiligten oder Personen, die zu ihm in einem Dienstverhältnis stehen, sind von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen.

§ 25

Mündliche Verhandlung

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts. Über die Verhandlung soll eine Niederschrift aufgenommen werden.

(2) Der Vorsitzende kann vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird.

§ 26

Vergleich

Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in die Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu unterschreiben. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

§ 27

Beauftragter Richter

Das Gericht kann eines seiner Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor dem beauftragten Richter gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die landwirtschaftlichen Beisitzer auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 28

Amtshilfe

Das Bauerngericht kann andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen.

§ 29

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen für das Verfahren vor dem Bauerngericht werden durch Verordnung des Staatsministeriums der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

§ 30

Zwangsvollstreckung

Aus den Beschlüssen der Bauerngerichte findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt

V. Abschnitt

Vollstreckungsschutz

§ 31

(1) Außer den nach § 811 der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Sachen sind bei Personen, welche die Landwirtschaft betreiben, die folgenden Sachen der Pfändung nicht unterworfen:

Totes und lebendes Inventar, Vorräte, Dünger und landwirtschaftliche Erzeugnisse, gleichgültig, ob sie vom Boden getrennt sind, soweit diese Gegenstände erforderlich sind, um den Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte zu sichern.

(2) Wegen einer Geldforderung kann in Forderungen aus einem vom Erzeuger vorgenommenen Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur vollstreckt werden, soweit die Einkünfte nicht zum Unterhalt des Schuldners, seiner Familie und seiner Angestellten bis zur nächsten Ernte oder zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wirtschaftsführung notwendig sind.

(3) Über Streitigkeiten nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Bauerngericht als Vollstreckungsgericht.

VI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 32

Überleitung

(1) Die in 1. Instanz anhängigen, nach §§ 15 und 16 zur Zuständigkeit des Bauerngerichts gehörenden Sachen gehen auf das Bauerngericht 1. Instanz über.

(2) Die in 2. Instanz anhängigen Sachen gehen, soweit sie nicht gemäß § 15 auf die Bauerngerichte 1. Instanz übergehen, auf die Oberlandesgerichte über, desgleichen die nach §§ 54 und 54a der Erbhofrechtsverordnung in der Fassung der Erhoffortbildungsverordnung vom 30. 9. 1943 — RGBl. I, S. 549 — in Verbindung mit §§ 9 und 14 der 2. Vereinfachungsverordnung für das Erbhofrecht vom 27. 9. 1944 — RGBl. I, S. 238 — beim Oberlandesgerichtspräsidenten und früheren Reichsjustizminister anhängigen Sachen.

(3) Bei den nach Abs. 1 übergeleiteten Sachen endet die Rechtsmittelfrist mit Ablauf eines Monats nach Verkündung dieser Verordnung.

§ 33

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen.

§ 34

Die Verordnung tritt am 24. April 1947 in Kraft.

München, den 22. Mai 1947.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard

Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
Dr. Josef Baumgartner

Staatsminister der Justiz, stellv. Ministerpräsident:
Dr. Wilhelm Hoegner

Verordnung Nr. 128
zur Aenderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten

Vom 28. Juli 1947.

In Abänderung der Bestimmung in Abschnitt II der Verordnung Nr. 19 über das Reise- und Umzugskostenrecht vom 21. 11. 1945 (GVBl. 1946, S. 27) werden die Tage- und Übernachtungsgelder nach § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes wie folgt festgesetzt:

Reisekostenstufe	Tagegeld RM.	Übernachtungsgeld RM.
I a	14.00	11.00
I b	12.00	10.00
II	10.00	8.00
III	8.00	7.00
IV	6.50	5.50
V	5.50	4.50

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1947 in Kraft.

München, 28. Juli 1947.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Herausgeber und Schriftleitung: Informations- und Presseamt der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstr. 7
Druck: Neue Münchner Verlags-GmbH., Mü. 15, Bayerstr. 57/59. — Auslieferung: Hauptmünzamt, Mü., Hofgraben 4.